

STADT WIEHL

**Begründung gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19

„Drabenderhöhe“

Teil 2: Umweltbericht

Stand: 01. September 2021

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927308-0
Fax: 02291-927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	1
1.4	Angaben über den Standort.....	2
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	3
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE ...	3
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	12
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	13
3.2	Fläche	14
3.3	Boden.....	15
3.4	Wasser.....	16
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klima- wandels / Luft	17
3.6	Landschaft.....	18
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	19
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	20
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	20
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	21
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	21
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	24
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	24
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	24
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	24
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	24
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	25
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACH- BARTER GEBIETE	25

11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	25
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEH- LENDE KENNTNISSE	26
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	28

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtslageplan, o.M. © Stadt Wiehl	2
Abb. 2: Geltungsbereich der Teilaufhebung des BP Nr. 19 "Drabenderhöhe"	3
Abb. 3: Regionalplan (Quelle: Geobasis NRW)	10
Abb. 4: Landschaftsplan Nr. 7 (Quelle: Geobasis NRW, 2020, rio.obk.de)	11
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“	23

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Teilaufhebung ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Teilaufhebung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl

Der Bebauungsplan Nr. 19 ist seit August 1975 rechtskräftig und hat die Planungsgrundlage für die Errichtung eines Wohngebietes im Osten des Ortes Drabenderhöhe geschaffen.

Der Plan trifft verschiedene Festsetzungen, die keine zeitgemäße städtebauliche Entwicklung ermöglichen. In der Vergangenheit wurde der Plan bereits mehrfach geändert und die zum Teil sehr restriktiven Festsetzungen angepasst bzw. aufgehoben sowie zahlreiche Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt.

Im November 1997 ist in diesem Bereich die 5. Änderung in Kraft getreten. Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnraum sollte diese Änderung eine höhere Ausnutzung einiger Grundstücke zulassen.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Da es sich um die Teilaufhebung des Bebauungsplanes handelt, werden keine neuen Festsetzungen getroffen.

Mit der Teilaufhebung sollen zukünftig bauliche Veränderungen, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Eigentümer entsprechen und städtebaulich vertretbar sind, ermöglicht werden.

Nach der Rechtswirksamkeit der Teilaufhebung wird das Gebiet gem. § 34 BauGB als Innenbereich beurteilt. Die Ausnutzbarkeit richtet sich damit nach dem Rahmen, den die nähere Umgebung vorgibt. Da der Bebauungsplan fast vollständig umgesetzt ist, ist dieser Rahmen weitestgehend vorgegeben.

1.4 Angaben über den Standort

Der Aufhebungsbereich liegt im östlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 in der Ortschaft Drabenderhöhe.

Fast alle Grundstücke angrenzend an die Ortsstraßen Schässburger Gasse, Mediascher Gasse, Auf dem Bräunfeld, Am Bungert, Hermannstädter Gasse, Zum Treppchen und Hillerscheider Straße sind bebaut.

Im Nordwesten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Baugebiet an, im Westen und Osten Wohnbauflächen.

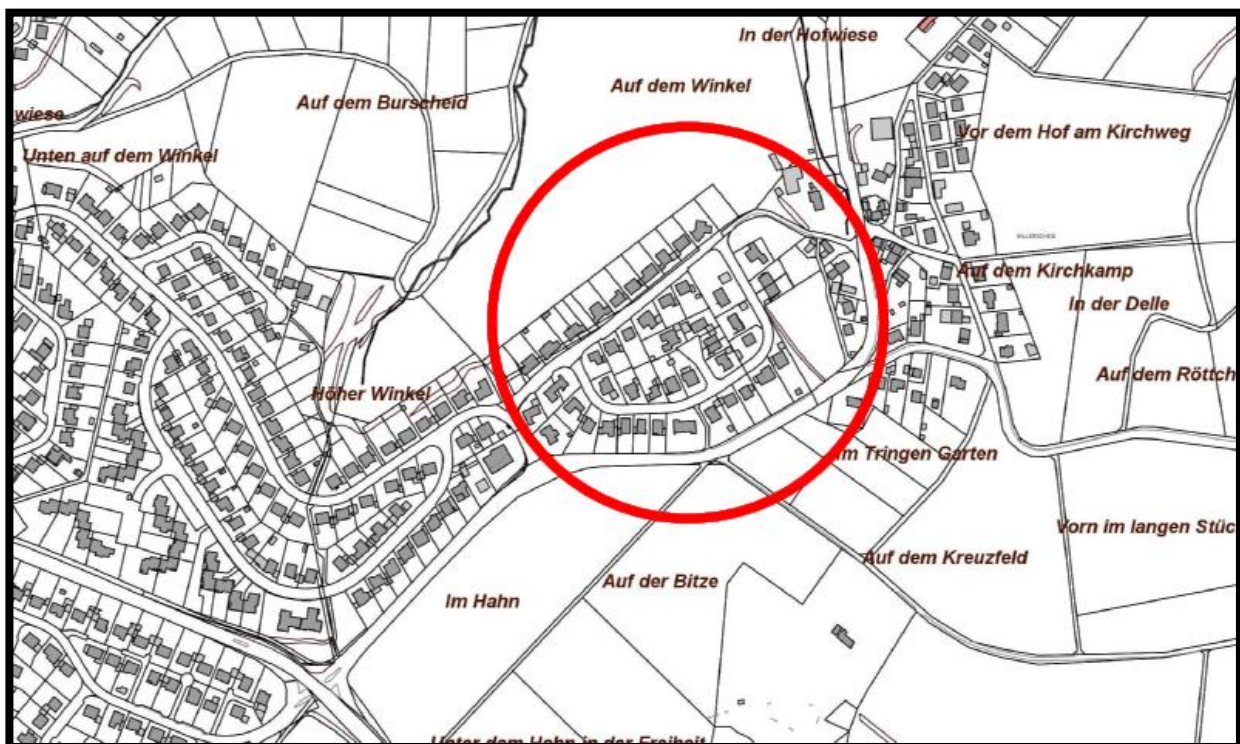


Abb. 1: Übersichtslageplan, o.M. © Stadt Wiehl



Abb. 2: Geltungsbereich der Teilaufhebung des BP Nr. 19 "Drabenderhöhe"

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 6,4 ha. Ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ergibt sich nicht.

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Es erfolgt kein Abriss von Gebäuden. Im Rahmen der Errichtung von Anbauten an bestehende Gebäude kann es zum Teilabriss von Gebäuden kommen.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>
Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p>

STADT WIEHL - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des
Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Drabenderhöhe“, Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

STADT WIEHL - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des
Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Drabenderhöhe“, Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>

STADT WIEHL - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des
Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Drabenderhöhe“, Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Planbereich liegt außer des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises.</p>

STADT WIEHL - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des
Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Drabenderhöhe“, Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und

STADT WIEHL - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des
Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Drabenderhöhe“, Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p> <p>Lage tlw. innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Landesplanung KLB 22.04 „Aggertal – Leppetal“.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Aktuell liegt noch keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEP 2019 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LEP, Stand 2017 ist der Aufhebungsbereich als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt das Plangebiet überwiegend als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar (s. Abb. 1). Der ASB ist mit der Darstellung „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.



Abb. 3: Regionalplan (Quelle: Geobasis NRW)

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl stellt den Aufhebungsbereich als Wohnbaufläche dar.

Landschaftsplan

Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises.

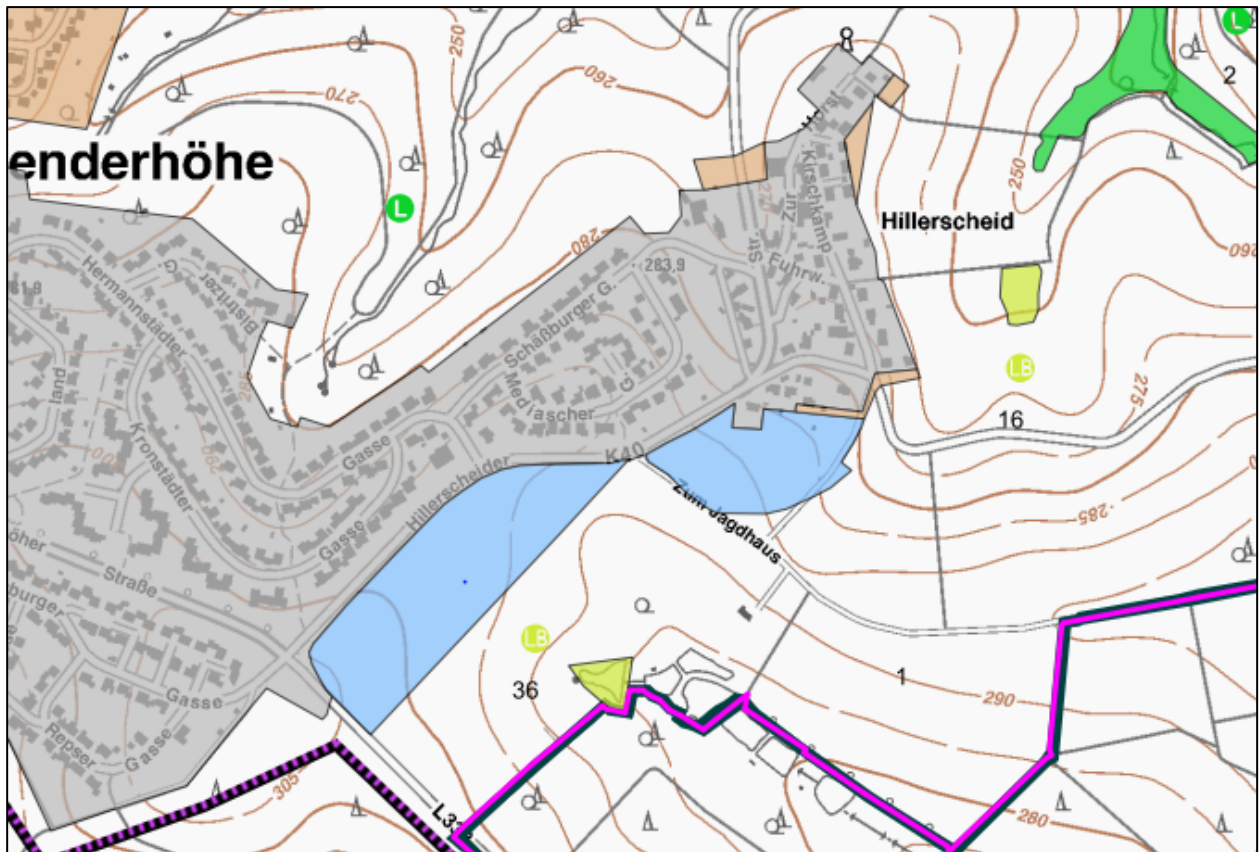


Abb. 4: Landschaftsplan Nr. 7 (Quelle: Geobasis NRW, 2020, rio.obk.de)

Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW, schutzwürdige Biotope oder Biotopverbundflächen kommen innerhalb des Aufhebungsbereiches nicht vor.

Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 120 m entspringt ein Quellsiefen des Uelpebaches, der in die Wiehl entwässert. Der Quellbereich sowie die bewaldete Umgebung sind als gesetzlich geschützter Biotop und als Biotopverbundfläche dargestellt.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Kulturdenkmale / Kulturlandschaftsbereiche

Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraum Bergisches Land und innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Landesplanung KLB 22.07 „Homburger Land“.

Altlasten

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Der Aufhebungsbereich ist überwiegend geprägt von Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit Nebenanlagen und Ziergärten. Die Grundstücksgrößen sind verhältnismäßig gering, so dass kaum älterer Baumbestand vorzufinden ist. Der Bewuchs besteht vorwiegend aus Ziersträuchern, Schnitthecken und Scherrasenflächen. Diese bieten überwiegend häufig vorkommenden Tierarten einen (Teil-)Lebensraum.

Die Bedeutung der Haus- und Ziergärten ist als gering einzuschätzen.

Im östlichen Teil des Aufhebungsbereichs befindet sich eine Grünlandbrache mit älteren Obstbäumen. Die Fläche schließt nach Süden (zur Hillerscheider Straße) mit einer Baumreihe, bestehend aus Robinien (*Robinia pseudoaccacia*), Hänge-Birken (*Betula pendula*) und einer Vogelkirsche (*Prunus avium*) ab. Die Bäume haben Durchmesser von bis zu 80 cm erreicht.

Diesen Biotopstrukturen kommt eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Teilaufhebung ist das Ziel verbunden, die bereits bebauten Grundstücke besser auszunutzen, sei es durch eine Erweiterung oder Aufstockung der Gebäude. Dabei kommt es zum Verlust von Lebensräumen mit geringer Bedeutung. Da es sich um kleinflächige Erweiterungen handeln wird, sind die damit verbundenen Eingriffe nicht eingriffsrelevant.

Artenschutzrechtlich besteht für die Artengruppen Kleinsäuger und Vögel kein Konfliktpotenzial, wenn die Vorgaben des § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 eingehalten werden.

Bei Erweiterungsmaßnahmen kann es jedoch zum Teilabriss von Gebäuden kommen. Dabei können wichtige (Teil-)Habitate von Fledermäusen zerstört werden. Um das Risiko des Verlustes von Fledermäusen zu minimieren, sollte der Teilabriss während der Kernruhezeit von Fledermäusen, also zwischen Mitte November und Ende Februar durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die bei einem Teilabriss in Anspruch zu nehmenden Hohlräume an dem jeweiligen Gebäude vor Beginn des Abrisses auf direkte und indirekte Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu prüfen. Bei Verdacht auf Besatz sollte ein Experte (Naturschutzbehörde, Biologische Station Oberberg) hinzugezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind bei Erweiterungsvorhaben im Bereich der vorhandenen Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Realisierung der Planung kann es zum Verlust der Grünlandbrache mit alten Obstbäumen kommen. Der Verlust dieser Biotopstrukturen ist nicht innerhalb von 30 Jahren kompensierbar und daher als erheblich anzusehen. Die Baumreihe entlang der Hillerscheider Straße wird erhalten, da eine Zufahrt auf die Kreisstraße K 40 nicht genehmigungsfähig ist.

Artenschutzrechtlich kommt es nicht zu Konflikten, wenn die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG eingehalten werden. Winterquartiere für Fledermäuse können in den Gehölzen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ kommt es zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen**. Die Einstufung der Erheblichkeit resultiert aus der dauerhaften Inanspruchnahme der Biotopstrukturen mittlerer Bedeutung.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Aufhebungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 6,4 ha. Es handelt sich dabei um bereits teilweise versiegelte Flächen (Gebäude mit Nebenanlagen, Straßen). Lediglich eine brachgefallene Grünlandfläche in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha weist keine Versiegelung auf. Größere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Schutzgebiete sind im Aufhebungsbereich nicht vorhanden.

Die Bedeutung des Aufhebungsbereichs in Bezug auf das Schutzgut Fläche ist als gering einzuschätzen. Dementsprechend wird auch die Empfindlichkeit gegenüber der Planung als gering bewertet.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei dem Planvorhaben ist von einer Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen im Bereich der Grünlandbrache auszugehen. Auf den bereits bebauten Grundstücken erfolgt lediglich eine kleinflächige zusätzliche Versiegelung für Anbauten, Carports etc.

Die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen ist als erheblich anzusehen.

Mit dem Vorhaben kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Wald oder landwirtschaftlich genutzten Flächen noch zur Zerschneidung oder Fragmentierung von naturschutzfachlich begründeten Gebieten.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche kommt es durch die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen**.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Bereich der bereits bebauten Flächen stehen keine natürlichen Böden an. Die Böden sind durch Versiegelung und Umlagerung der Bodenschichten während der Bauarbeiten erheblich verändert. Es kommt ihnen daher eine geringe Bedeutung zu.

Im Bereich der Grünlandbrache mit Baumreihe liegen noch natürliche Bodenverhältnisse vor. Es handelt sich um Braunerden (L 31) und Parabraunerden (L 32). Während die Braunerde nicht als schutzwürdig eingestuft wird, ist die Parabraunerde in der Karte der schutzwürdigen Böden als sehr schutzwürdig bewertet. Im Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises (Untere Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis & Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte Oberbergischer Kreis 2018) wird der Bodentyp der Kategorie I – Böden mit allgemeiner Bedeutung - zugeordnet.

Die Parabraunerde steht im Bereich der Grünlandbrache auf einer geringen Teilfläche an (ca. 25%).

Dem Schutzgut Boden kommt daher überwiegend eine geringe Bedeutung zu, allerdings ist die Empfindlichkeit der Parabraunerde gegenüber Überbauung als hoch einzuschätzen.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt für das Plangebiet keine erhöhten Werte bzgl. aller untersuchten Parameter auf.

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden voraussichtlich die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung kommt es überwiegend zu Eingriffen in anthropogen überprägte Böden. Diese Eingriffe sind als nicht erheblich einzuschätzen.

Die Teilaufhebung ermöglicht zusätzlich die Neuversiegelung sehr schutzwürdiger Böden. Gem. des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises besteht für den Bodentyp Parabraunerde eine Ausgleichsverpflichtung. Da es sich um einen bereits rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB handelt, entfällt die Ausgleichsverpflichtung. Der Verlust des schutzwürdigen Bodens ist als erheblich einzuschätzen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Boden sind durch die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind nur mäßig ergiebige Grundwasservorkommen vorhanden. Der mengenmäßige Zustand des mäßig durchlässigen Kluftgrundwasserleiter DE_GB_DENW_272_07 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Agger“ wird gem. des elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) als gut eingeschätzt. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse mit Gesteinsbereichen geringer Filterwirkung von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut Grundwasser.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Aufhebungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.

Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 120 m entspringt ein Quellsiefen des Uelpebaches, der in die Wiehl entwässert.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut Oberflächengewässer.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der mit der Teilaufhebung ermöglichten Bebauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Überbauung in geringem Umfang. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Regenwasserversickerung) können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Quantität weitgehend verringert werden.

Die Auswirkungen für das Grundwasser werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Diese werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Wasser sind durch mit der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ **keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Vorhabenbereich ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima mit einem mittleren Jahresniederschlag von 1.240 mm, einer mittleren Temperatur von 1 bis 2° C im Januar und einer Julitemperatur von 17°-18°C kennzeichnend. Im Plangebiet sind West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist das Plangebiet laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) überwiegend dem Vorstadtklima zuzuordnen.

Unter Klimatope versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen. Die Klimatopkarte zeigt auf, wo während sommerlicher Hitzesituationen thermische Belastungsbereiche auftreten können. In der Regel besitzen die naturnahen Klimatope eine Ausgleichsfunktion für thermisch belastete Gebiete.

Der Untersuchungsraum liegt im Siedlungsbereich der Ortslage Drabenderhöhe und weist eine sehr günstige bis günstige thermische Situation auf.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs, der Ortsteil Drabenderhöhe weist keine städtische Wärmeinsel auf.

Insgesamt hat der Planbereich eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Klima, der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Luft.

Gemäß der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/ Bonn e. V. liegt das Plangebiet innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit sehr hohem Sturzflutgefährdungspotential, da sich im Mittelgebirge aufgrund der ausgeprägten Reliefform die Fließgeschwindigkeiten der Wassermengen stark erhöhen können, so dass Sturzfluten zu einer Gefährdung für die Siedlungslagen werden können.

Innerhalb eines Umkreises von 200 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent angezeigt (Zugriff am 25.08.2021).

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen voraussichtlich weitergeführt. Dabei sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung kommt es zum Verlust von klimawirksamen Gehölzstrukturen, einer Grünlandfläche und kleinflächig zu zusätzlichen Versiegelungen. Die zusätzlichen Versiegelungen im Bereich der vorhandenen Bebauung sind als unerheblich anzusehen.

Die Überbauung einer Kaltluftentstehungsfläche (Grünlandbrache) führt jedoch lokalklimatisch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft sind durch die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Teilaufhebungsbereich ist überwiegend von bereits bebauten Flächen geprägt. Die vorherrschenden Hausgärten sind mit Zierpflanzen und Scherrasen mäßig durchgrünt, es fehlt älterer Baumbestand. Dieser hat sich im Bereich der Grünlandbrache entlang der Hillerscheider Straße entwickelt.

Die Bedeutung und Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Landschaftsbild ist als gering einzuschätzen.

Für die landschaftsorientierte Erholung in der freien Landschaft hat der Teilaufhebungsbereich keine Bedeutung.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden voraussichtlich die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung des Planvorhabens werden potenziell Gebäudeerweiterungen in geringem Umfang vorgenommen. Davon sind im bereits bebauten Bereich keine prägenden Strukturen betroffen. Eine nachhaltige Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Der mögliche Verlust der Obstbrache ist ebenfalls nicht als erheblich einzuschätzen.

Für das Teilschutzgut Erholung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hier von ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Teilaufhebungsbereich ist bereits überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Es handelt sich um Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit baulichen Nebenanlagen und Hausgärten. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als Wohnstandort und somit für das Schutzgut Mensch zu. Den unbebauten Bereichen wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen voraussichtlich weitergeführt. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der Teilaufhebung können während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Staubentwicklung etc. auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und können durch entsprechende Maßnahmen (Einsatz lärmarmer Maschinen, Benetzung von Straßen bei Trockenheit u.a.) soweit minimiert werden, dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Nach der Bauphase sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit oder die Bevölkerung zu erwarten.

Das Wohnumfeld ist von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ sind nach heutigem Erkenntnisstand **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Mensch verbunden.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten und zu entwickeln.

Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraum Bergisches Land und innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Landesplanung KLB 22.07 „Homburger Land“. Somit kommt dem Schutzgut eine mittlere Bedeutung zu.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung des Planvorhabens werden Teile des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Homburger Land“ in Anspruch genommen. Da es sich um eine in ihrem Umfang flächenmäßig sehr geringe Inanspruchnahme handelt, die keine Auswirkungen auf die Eigenart der Kulturlandschaftsbereichs hat, wird die Inanspruchnahme als nicht erheblich eingeschätzt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass der BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens für noch zu bebauenden Bereiche in ihrer Intensität minimiert werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Bei der Entfernung von Gehölzen bzw. der Vegetationsdecke sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 zu beachten.

Der Teilabriss von Gebäuden sollte während der Kernruhezeit von Fledermäusen, also zwischen Mitte November und Ende Februar, durchgeführt werden.

Schutzgut Boden

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden.

Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird. Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen sind anzustreben.

Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist vorrangig ein Massenausgleich anzustreben. Dennoch anfallender überschüssiger Bodenaushub ist in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie des Kreisgebietes zu beseitigen.

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit lärmarme Maschinen und Geräte einzusetzen. Bei Bedarf sind bei anhaltender Trockenheit die Flächen mit Wasser zu benetzen, um eine starke Staubausbreitung zu vermeiden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ der Stadt Wiehl

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	gering bis mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	gering	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	gering bis hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	mittel bis hoch	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (Erholung im Wohnumfeld)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Es ist durch den Klimawandel mit einem erhöhten Vorkommen von Starkregenereignissen zu rechnen, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der benachbarten höher gelegenen Flächen zu einem erhöhten Sturzflutrisiko führen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ liegen für den Planbereich und die nähere Umgebung keine Angaben über Betriebe mit BImSch.-Genehmigung oder Emittenten gesundheitsgefährdender Stoffe vor.

Mit der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“ wird es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. der Auswirkungen von Immissionen/Emissionen kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung fallen zusätzliche Abfälle nur in geringem Maße an. Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Angaben über verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe sind für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Drabenderhöhe“ nicht bedeutsam.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, da es sich um eine standortgebundene Planung handelt.

Alternativ zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes könnte der Bebauungsplan geändert werden. Dieses Verfahren würde einen höheren Aufwand verursachen, allerdings keine weiteren Vorteile bringen.

Diese Änderungen werden im Einzelnen immer von Bauwilligen für bestimmte unbebaute Bereiche angedacht und erfordern immer, wie auch bei möglichen Änderungswünschen in den bebauten Bereichen, ein tlw. zeitlich aufwendiges Verfahren.

Nach Aufhebung der Satzung erfolgt die Genehmigung nach § 34 BauGB in einem wesentlich kürzeren Zeitrahmen als bei einer Bebauungsplanänderung.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des durch das Inkrafttreten des BP Nr. 19 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Wiehl zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP Nr. 19 rechtskräftig geworden ist.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen für die Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Drabenderhöhe“

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wiehl und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Angaben über verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten oder fehlende Kenntnisse sind für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Drabenderhöhe“ nicht bedeutsam.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des BP Nr. 19 der Stadt Wiehl beurteilt.

Im aktuellen **Landesentwicklungsplan** ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Der ASB ist mit der Darstellung „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Wiehl stellt den Aufhebungsbereich als Wohnbaufläche dar.

Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des **Landschaftsplanes** Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises.

Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW, schutzwürdige Biotope oder Biotopverbundflächen kommen innerhalb des Aufhebungsbereiches nicht vor.

Es wurde geprüft, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Teilaufhebung des BP Nr. 19 „Dabenderhöhe“ der Stadt Wiehl ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“, „Fläche“, Boden und „Klima, Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sowie Luft zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen** kommt. Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert werden.

Für die **übrigen Schutzgüter** ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Kumulierende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung der betroffenen Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter.

Andere in Betracht kommende Standortalternativen wurden nicht geprüft.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1-3 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten.

Bei Starkregenereignissen kann es aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der benachbarten höher gelegenen Flächen zu einem erhöhten Sturzflutrisiko kommen.

Nachteilige Auswirkungen durch Emissionen / Immissionen oder kumulierende Auswirkungen mit anderen Plänen oder Vorhaben sind nicht erkennbar.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 01. September 2021

Aufgestellt:

Wiehl, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region".

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

LANUV NRW, 2017: Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln.

LVR, 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).